

# Ausbildungs- und Schulungskonzept

---

**der Selbstregulierungsorganisation  
des Schweizerischen Versicherungsverbandes  
zur Bekämpfung der Geldwäscherei  
und der Terrorismusfinanzierung**

In Kraft seit April 2012

# Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Ausgangslage / Ziele</b>	<b>3</b>
2.	<b>Gegenstand, Inhalt und Form der Schulung</b>	<b>3</b>
3.	<b>Aufbau der Schulung</b>	<b>3</b>
4.	<b>Durchführung der Schulung</b>	<b>4</b>
5.	<b>Nachweis und Schulungskontrolle</b>	<b>4</b>
6.	<b>Checkliste zum Ausbildungs- und Schulungskonzept</b>	<b>4</b>
6.1	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
6.2	<b>Schulungsinhalt</b>	<b>4</b>
6.3	<b>Schulungsaufbau und -durchführung</b>	<b>5</b>
6.4	<b>Überwachung, Kontrolle, Erlasser und Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

Aus praktischen Gründen wurde in diesem Dokument die männliche Form gewählt; diese schliesst aber immer auch alle weiteren ein.

## **1. Ausgangslage / Ziele**

Das Ausbildungs- und Schulungskonzept gilt für die der SRO-SVV angeschlossenen Finanzintermediäre im Sinne einer Empfehlung zum Erlass von gesellschaftsinternen Richtlinien und Weisungen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Ziel der Ausbildung ist eine praxisbezogene Umsetzung der geltenden Vorschriften und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden auf die vielfältigen Formen des organisierten Verbrechens hin. Der Mitarbeiter soll seine finanzintermediäre Tätigkeit jederzeit korrekt ausüben können.

Zusätzlich zur Vermittlung von Fachkenntnissen soll als zentrales Element der Bekämpfungsmassnahmen die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden gefördert werden.

## **2. Gegenstand, Inhalt und Form der Schulung**

Die Verpflichtung der Finanzintermediäre zur Ausbildung der Mitarbeitenden ergibt sich aus dem schweizerischen Geldwäschereigesetz (GwG). In Artikel 8 wird festgehalten, dass sie für eine genügende Ausbildung ihres Personals zu sorgen haben. Die der SRO-SVV angeschlossenen Versicherungsunternehmen sind gehalten, eine interne (Geldwäscherei) Fachstelle zu errichten. Der Fachstelle obliegt die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung der Mitarbeitenden. Die Grundzüge sind in einem Reglement / Weisung (zur Bekämpfung der Geldwäscherei) festzuhalten und von der obersten Geschäftsführung genehmigen zu lassen. Die darauf gestützte Schulung der Mitarbeitenden kann die Fachstelle delegieren.

Inhaltlich umfasst die Schulung die sich aus dem GwG ergebenden Sorgfaltspflichten (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, Abklärung- und Dokumentationspflichten) sowie die zu ergreifenden Massnahmen bei Vorliegen eines Geldwäschereiverdachts. Die theoretischen Kenntnisse sind möglichst an Hand praktischer Fallbeispiele zu verdeutlichen und zu vertiefen.

## **3. Aufbau der Schulung**

Die Ausbildung umfasst in der Regel eine Grundausbildung sowie eine regelmässige Auffrischung des erlernten Wissens. Alle neu eintretenden Mitarbeitenden, welche an der Abwicklung (Abschluss und Verwaltung) des Versicherungsvertrages beteiligt sind, haben spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Stellenantritt die Grundausbildung zu absolvieren. Die Grundausbildung zielt auf folgende Themen ab: Geltungsbereich des GwG, Kenntnisse und Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der Pflichten bei Geldwäschereiverdacht nach dem Bundesgesetz (GwG) und dem Reglement der SRO-SVV (R SRO-SVV).

Die regelmässige Auffrischung der für die Einhaltung und Umsetzung notwendigerweise einzuhaltenden Sorgfaltspflichten der Mitarbeitenden ist alle drei Jahre durchzuführen. Sie frischt die Grundkenntnisse im GwG-Bereich und / oder damit zusammenhängenden Gebieten auf.

Neuerungen – hauptsächlich bei Änderungen der gesetzlichen Vorschriften und Reglementanpassungen der SRO-SVV – sind den Mitarbeitenden in angemessener Form zur Kenntnis zu bringen.

Ein besonderes Augenmerk ist dem Ausbildungsstand der Mitarbeitenden der internen Fach-stellen zu schenken. Ihre aktualisierten und weitreichenden Kenntnisse der Materie sind sicherzustellen.

#### **4. Durchführung der Schulung**

Die Fachstelle kann die jeweilige Veranstaltungsart der Schulung selber bestimmen und die Durchführung der Schulung delegieren. Zur Durchführung besteht die Möglichkeit von Seminar- und Informationsveranstaltungen. Die Schulung kann aber auch mit Hilfe von computer-unterstützten Lernprogrammen abgedeckt werden.

Die vermittelten Kenntnisse sind in einem (Abschluss) Test zu überprüfen, dieser kann wiederholt werden. Bei mehrmaligem Nichtbestehen des Tests sind die Linienverantwortlichen in den Gesellschaften beizuziehen und zusätzliche Schulungsmassnahmen zu vereinbaren.

#### **5. Nachweis und Schulungskontrolle**

Der Ausbildungsstand der Mitarbeitenden über die besuchten Ausbildungen muss jederzeit nachweisbar sein. Die internen Revisionsstellen führen jährlich eine Kontrolle über die Einhaltung der Ausbildungspflicht durch. Die externe Prüfgesellschaft kontrolliert die Ausbildungs-nachweise jährlich im Rahmen der Reasonable – oder Limited Prüfung (vgl. Anhang zum KPS SRO-SVV).

#### **6. Checkliste zum Ausbildungs- und Schulungskonzept**

Die nachstehende Auflistung gilt als Empfehlung und dient der Unterstützung der angeschlossenen Finanzintermediäre im Sinne einer Checkliste bei der Erstellung von gesellschaftsinternen GwG-Richtlinien im Ausbildungs- und Schulungsbereich.

##### **6.1 Ausgangslage**

- Aufzählung der für die Geldwäscherei-Schulung relevanten gesetzlichen und regulatorischen Normierungen im Bereich der Geldwäscherei (GwG, GwV-FINMA etc.)  
(Gesetzliche Grundlage).
- Definierung der Zuständigkeit für die GwG-Schulung (Aus- und Weiterbildung)  
(Schulungskompetenz).
- Definierung der Ziele, welche erreicht werden sollen (Zielsetzung).
- Auflistung derjenigen Personen bzw. Personenkreise, welche eine Geldwäscherei-Schulung absolvieren müssen (Adressatenkreis).

##### **6.2 Schulungsinhalt**

- Grundlagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei.
- Inhalt der internen Weisungen und der Sorgfaltspflichten.
- Vertiefung und Veranschaulichung der theoretischen Kenntnisse an Hand praktischer Fall-beispiele.

### **6.3 Schulungsaufbau und -durchführung**

- Wann muss die GwG-Schulung und der GwG-Test absolviert werden? (Periodizität)
- Wann gilt der GwG-Test als bestanden? (Testergebnis und Schulungsnachweis)
- Welches sind die Folgen bei Nichtbestehen des GwG-Tests? (Jeder in der Zielgruppe hat den Test zu absolvieren und auch zu bestehen).
- Wer ist zuständig und verantwortlich für die Durchführung der GwG-Schulung in den einzelnen Bereichen und Abteilungen? (Verantwortlichkeiten).
- Wer erfasst und verwaltet die Absolvierung sowie GwG-Testergebnisse? (Schulungs-Controlling).

### **6.4 Überwachung, Kontrolle, Erlasser und Inkrafttreten**

- Wer ist verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der GwG-Schulung in den einzelnen Bereichen und Abteilungen (für Marktregionen, Generalagenturen, Kundendienste etc.).
- Wer spricht das Budget für die Ausbildung.
- Welche Stelle kontrolliert die absolvierten GwG-Schulungen, mahnt Versäumnisse/Säumige und kontrolliert die Einhaltung des internen Schulungsregulativs vor der jährlichen Revision.
- Erlasser und Inkrafttreten der Schulungs-Richtlinien.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Kontaktperson**

Christina Brugger

Dr. iur., Rechtsanwältin

Leiterin der Geschäftsstelle

[christina.brugger@sro-svv.ch](mailto:christina.brugger@sro-svv.ch)

Tel. +41 44 208 28 78 (direkt)

**OAR-ASA | SRO-SVV**

**Geschäftsstelle SRO-SVV**

c/o Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

Postfach

8022 Zürich

**[sro-svv.ch](http://sro-svv.ch)**